

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 237/66B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Reichsbahnangestellten Bruno H. [REDACTED],

[REDACTED], V. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerde-
führers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED]-

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin,

Beklagten und Beschwerde-
gegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen
in der Sitzung vom 16. Dezember 1966

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 17. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Freiheitsschadens. Nach dem Zusammenbruch wurde er einer der Leiter der Betriebsgruppen der SED und der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft in einer Westberliner Bahnmeisterei der Deutschen Reichsbahn. Am 26. Februar 1954 verteilte er in Westberlin Flugzettel, auf denen im Zusammenhang mit der Diskussion der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft Adenauer beschuldigt wurde, den Armen das Brot und den Müttern die Söhne zu rauben.

184

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger die Entschädigung versagt, weil er die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft habe (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BGG). Die Klage hatte in beiden Instanzen Erfolg. Auf die Revision des Landes hat der erkennende Senat das Berufungsurteil aufgehoben. Im zweiten Berufungsverfahren hat das Kammergericht die Klage abgewiesen.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet.

Da der Berufungsrichter den Ausschußtatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BGG durch die Verteilung der Flugzettel als erfüllt erachtete, brauchte er entgegen der Annahme der Beschwerde die Tätigkeit des Klägers als Funktionär der SED und der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft nicht aufzuklären. Aus dem Urteil des erkennenden Senats ergibt sich, daß der Kläger durch jede von beiden Tätigkeiten von der Entschädigung ausgeschlossen werden konnte.

Was die Flugzettelverteilung anlangt, so hat der Berufungsrichter mit Recht ungeachtet seiner eigenen abweichenden Auffassung zugrundegelegt, daß der objektive Tatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BGG gegeben sei. Entgegen den Ausführungen der Beschwerde hat er sich aber hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes, der Unterrichtung über die Ziele der SED, der Billigung dieser Ziele und der Absicht,



zum Kampf der SM einen eigenen Beitrag zu leisten, durch das Revisionsurteil nicht als gebunden angesehen. Er hat vielmehr daraus, daß der Kläger nicht abtreite, bewußt für die SM tätig gewesen zu sein und dies noch zu sein, geschlossen, daß er die Ziele der SM gekannt, gebilligt und durch einen eigenen Beitrag unterstützt habe, als er die Flugzettel verteilte.

Gegen diese Beweiswürdigung ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden.

Da das angefochtene Urteil weder von Revisionsurteil noch von sonstigen Entscheidungen des erkennenden Senats abweicht und keine neuen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, fehlt es an einem Grunde für die Zulassung der Revision im Sinne des § 219 Abs. 2 ZPO. Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Johannsen

von der Mühlen